

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 5

13.01.2022

Seite 29

I n h a l t

- **Bekanntmachung; Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt wie folgt ab:

1. im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	157.335.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	151.713.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	5.621.7000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	149.840.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	143.007.100 €
und einem Saldo von	6.833.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.127.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.337.650 €
und einem Saldo von	-5.210.150 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.626.000 €
und einem Saldo von	-2.126.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

- 503.150 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.500.000 €** neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **15.900.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf **78.298.000 €** festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) vorläufige Umlagegrundlagen für die Kreis- und Bezirksumlagen 2022 (Art. 18 Abs. 3 S. 2, Art. 21 Abs. 3 S. 2 BayFAG) gem. Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 30.09.2021	Schätzung der Aufteilung
Grundsteuer A	1.446.310 €
Grundsteuer B	11.239.751 €
Gewerbsteuer	56.719.039 €
Einkommenssteuerbeteiligung	57.381.732 €
Umsatzsteuerbeteiligung	9.663.813 €
b) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	15.584.084 €
Summe der Umlagegrundlagen:	152.034.730 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 wird einheitlich auf **51,5 v.H.** festgesetzt.

(4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 12.8.1973 (BGBl. I S.965) und den Grundsteuer-Richtlinien 1978 (GrStR 1978) in der jeweils gültigen

Fassung wird Grundsteuer für den im gemeindefreien Gebiet liegenden Grundbesitz erhoben.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf **320** v.H. festgesetzt.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf **320** v.H. festgesetzt.

(5) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird auf **310** v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Mühdorf a. Inn, 10.01.2022

Landkreis Mühdorf a. Inn

Gez.

Max Heimerl

Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 22.12.2021 Nr. 12.2-1512.12.2_01-17-1-1, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises in Höhe von 3.500.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren mit 15.900.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf am Inn, 13.01.2022
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat